

BGer 1B 294/2022 vom 23. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_294_2022

FR: TF 1B 294/2022 du 23 juin 2022

IT: TF 1B 294/2022 del 23 giugno 2022

Regeste

Strafverfahren; Verfahrenvereinigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Sursee führt gegen A._____ und B._____ Strafuntersuchungen wegen Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. Am 25. Februar 2022 lehnte die Staatsanwaltschaft den Antrag von A._____ ab, die Verfahren zu vereinigen. Am 5. Mai 2022 wies das Kantonsgericht Luzern die von A._____ gegen diese Verfügung der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Mit Beschwerde vom 9. Juni 2022 beantragt A._____ u.a., diesen Beschluss des Kantonsgerichts aufzuheben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Kantonsgericht eine die Vereinigung von zwei Strafverfahren ablehnende Verfügung der Staatsanwaltschaft geschützt hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer begründet mit keinem Wort, inwiefern der Beschluss des Kantonsgerichts unter dem Gesichtspunkt von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar sein soll, und das ist auch nicht offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.